

# BUNDESPATENTGERICHT

10 V (pat) 53/01

---

**(Aktenzeichen)**

## BESCHLUSS

In Sachen

...

...

**betreffend Vollstreckungsabwehrklage**

hier: Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

hat der 10. Senat (Juristischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 21. März 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Schülke sowie der Richterinnen Püschel und Schuster

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß des Bundespatentgerichts vom 12. Oktober 2001 in der Sache 10 W (pat) 67/00 wird gemäß § 71 Abs 5 MarkenG, § 769 Abs 1 ZPO gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.400,00 Euro für die Antragstellerin zu 1. und gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.400,00 Euro für den Antragsteller zu 2. bis zum Erlaß des Urteils in vorliegender Sache eingestellt.

**G r ü n d e**

Die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung liegen vor, insbesondere ist nach der nunmehr erfolgten Einreichung der Anlage K 5 auch davon auszugehen, daß die Antragsteller ihre Behauptungen in hinreichen-

der Weise glaubhaft gemacht haben. Die Klage ist zulässig und aus jetziger Sicht möglicherweise begründet.

Eine Einstellung ohne Sicherheitsleistung kommt nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Schutzbedürfnis des Schuldners in Betracht (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl., § 769 Rdn 10), hierfür sind jedoch keine hinreichenden Gründe vorgetragen worden.

Schülke

Püschel

Schuster

Be